

Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht

Teil 1: Jugendstrafrecht (12 Punkte)

1) Welche Prinzipien charakterisieren das Jugendstrafrecht? (1P.)

- a. Erziehungsmodell
- b. rechtsstaatliches Modell
- c. Abklärung der persönlichen Verhältnisse
- d. Einbezug der Eltern

2) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Die Gerichtsorganisation ist Sache der Kantone.
- b. Für die Hauptverhandlung gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz.
- c. Behörden des Zivilrechts können ins Strafverfahren einbezogen werden.
- d. In gewissen Fällen können auch die Eltern für das Verhalten ihres Kindes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

3) Welche Grundsätze treffen auf den Jugendstrafprozess zu? (1P.)

- a. Das spezifische Opportunitätsprinzip sieht vor, dass auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann, wenn die Eltern dies wünschen.
- b. Im Jugendstrafrecht findet das Beschleunigungsgebot keine Anwendung, da die Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen wichtiger ist.
- c. Aus dem Prinzip der Einheitlichkeit ergibt sich, dass im Verfahren die gesamte Lebenssituation des Jugendlichen abgeklärt werden muss.
- d. Für die Aufklärung gewisser Delikte ist wie im Erwachsenenstrafrecht die Bundesanwaltschaft zuständig.

4) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Jugendstrafrecht. (1P.)

- a. Wird gegen einen Jugendlichen ein Verweis ausgefällt, können seine Eltern nicht unter Aufsicht gestellt werden.
- b. Wird ein Jugendlicher zu einer persönlichen Leistung verurteilt, kann ihm nicht zusätzlich eine Busse auferlegt werden.
- c. Eine Unterbringung kann auch angeordnet werden, wenn der Jugendliche nicht schuldhaft gehandelt hat.
- d. Versuchte Delikte werden im Bereich des Jugendstrafrechts nicht bestraft.

5) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Jugendstraftprozess. (1P.)

- a. Die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet am Verfahren teilzunehmen, wenn die Jugendstrafbehörde dies anordnet.
- b. Die gesetzliche Vertretung hat auf jeden Fall das Recht in alle Akten Einsicht zu nehmen.
- c. Der fehlbare Jugendliche hat auf jeden Fall das Recht an allen Verfahrenshandlungen teilzunehmen.
- d. Der Verteidiger kann nicht frei gewählt werden.

6) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Schutzmassnahmen. (1P.)

- a. Da das Jugendstrafrecht nur auf Täter bis zum vollendeten 18. Altersjahr anwendbar ist, fallen angeordnete Schutzmassnahmen zu diesem Zeitpunkt dahin.
- b. Die Vollzugsbehörde kann eine Schutzmassnahme nachträglich in eine mildere Schutzmassnahme umwandeln.
- c. Die Vollzugsbehörde kann eine bei einem jugendlichen Täter angeordnete Schutzmassnahme in eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts umwandeln, wenn das Jugendstrafrecht auf den Täter nicht mehr anwendbar ist und sie dies für notwendig erachtet.
- d. Die Vollzugsbehörde kann eine Schutzmassnahme aufheben, wenn feststeht, dass diese keine Wirkung zeigt.

7) War die jeweils handelnde Behörde für den Erlass der Verfahrenshandlung zuständig? (1P.)

- a. Der untersuchende Jugendanwalt erteilt einem Jugendlichen einen Verweis im Strafbefehlsverfahren.
- b. Der untersuchende Jugendanwalt behandelt eine Einsprache gegen einen Strafbefehl.
- c. Der untersuchende Jugendanwalt sieht von einer Bestrafung ab, weil Schuld und Tatfolgen des Jugendlichen gering sind.
- d. Das Jugendgericht sieht von einer Bestrafung ab, weil die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten Schutzmassnahme gefährden würde.

8) War die jeweils handelnde Behörde für den Erlass der Verfahrenshandlung zuständig? (1P.)

- a. Der untersuchende Jugendanwalt ordnet Untersuchungshaft an.
- b. Der untersuchende Jugendanwalt ordnet die Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat an.
- c. Die Polizei nimmt einen Jugendlichen vorläufig fest.
- d. Das Jugendgericht verurteilt einen Jugendlichen (15-jährig) zu vier Monaten Freiheitsentzug.

9) Fall 1: Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Die in Mörschwil/SG wohnhaften Brüder Tom (16 jährig) und Jan (18 jährig) begehen an der Zürcher Bahnhofstrasse einen Diebstahl, indem Tom eine ältere Dame ablenkt, während Jan ihr die Handtasche so gewaltvoll wegreisst, dass diese zu Boden geschleudert wird.

- a. Gegen Tom und Jan kann eine Strafuntersuchung wegen Verstoss gegen Art. 139 StGB, begangen in Mittäterschaft eröffnet werden.
- b. Für die Strafverfolgung zuständig ist die Jugendanwaltschaft der Stadt Zürich.
- c. Das Verfahren gegen Tom und Jan wird grundsätzlich von derselben Behörde geführt.
- d. Die ältere Dame kann sich am Verfahren als Partei beteiligen.

10) Fall 2: Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Florian (17 jährig) fällt immer wieder durch aggressives Verhalten auf. Unter anderem versetzt er seinem gleichaltrigen Schulkollegen Reto so heftige Schläge und Tritte, dass dieser mit dem Kopf auf einen Stein fällt und bewusstlos liegen bleibt. Florian verlässt unbemerkt den Tatort. Reto überlebt die Verletzungen ohne bleibende Schäden davonzutragen. Die Untersuchungsbehörde erfährt erst zwei Jahre später von der Tat, da Florian, der inzwischen in geordneten Verhältnissen lebt, Gewissensbisse erhält und seine Tat bei der Polizei gesteht.

- a. Das Jugendstrafrecht ist nicht anwendbar.
- b. Die Tat ist verjährt.
- c. Die zuständige Behörde könnte von einer Bestrafung absehen.
- d. Die zuständige Behörde könnte eine Freiheitsstrafe anordnen.

11) Fall 3: Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Nach einem Streit mit ihren Eltern verbringt Olivia (14 jährig) ihren schulfreien Nachmittag im Shoppingcenter. In einem Laden entdeckt sie eine teure Markenjeans, die sie sich nicht leisten kann. In der Umkleidekabine steckt sie die Jeans in ihre Tasche und verlässt den Laden. Dabei wird sie von einem Ladendetektiv beobachtet und gestellt.

- a. Olivia kann nur mit einem Verweis oder einer persönlichen Leistung bestraft werden.
- b. Ein Verweis kann zusätzlich mit einer Probezeit verbunden werden.
- c. Olivia könnte mit einer persönlichen Leistung von 20 Tagen bestraft werden.
- d. Für die persönliche Leistung erhält Olivia eine Entschädigung.

12) Fall 4: Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Remo (15-jährig) verbringt seine Freizeit vor dem Computer und beschäftigt sich am liebsten mit Spielen, die erst ab 18 Jahren freigegeben wären. Seine Eltern kümmern sich nicht um ihn. Der Vater ist arbeitslos, sitzt tagelang vor dem Fernseher und betrinkt sich regelmässig. Die Mutter verbringt die Tage ausser Haus, da sie für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommt. Remo zeigt immer wieder Verhaltensstörungen. So fällt es ihm zunehmend schwer, die Realität von der Fiktion in seinen Computerspielen zu unterscheiden. Auf einem Schulausflug wird er von einem gleichaltrigen Klassenkameraden provoziert. Remo nimmt sein Taschenmesser und sticht dem Kameraden in den Oberschenkel.

- a. Das Taschenmesser kann eingezogen werden.
- b. Gegen Remo könnte eine Unterbringung angeordnet werden.
- c. Gegen Remo könnte ein Freiheitsentzug angeordnet werden.
- d. Die Lehrerin kann Vertrauensperson sein.

Teil 2: Sanktionenrecht (12 Punkte)

13) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Straftheorien. (1P.)

- a. Gemäss absoluter Straftheorie soll Strafe das schuldhaft begangene Unrecht ausgleichen.
- b. Gemäss absoluter Straftheorie soll die Gesellschaft davon abgehalten werden, selbst Straftaten zu begehen.
- c. Gemäss relativer Straftheorie soll der Täter im Vollzug auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden.
- d. Gemäss relativer Straftheorie soll die Gesellschaft vor dem Täter durch den Vollzug geschützt werden.

14) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Verhältnis von Strafen und Massnahmen. (1P.)

- a. Das dualistisch-vikariierende System besagt, dass die Strafe immer vor der Massnahme vollzogen werden muss.
- b. Wird eine Verwahrung ausgesprochen, wird die Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme aufgeschoben.
- c. Wird eine Massnahme ausgesprochen, wird die Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Verwahrung zugunsten der Massnahme aufgeschoben.
- d. Hat der Täter nicht schuldhaft gehandelt, kann weder eine Strafe noch eine Massnahme ausgesprochen werden.

15) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Strafen. (1P.)

- a. Die Höhe eines Tagessatzes hängt von der Schuld des Täters ab.
- b. Eine Geldstrafe kann auch bedingt ausgesprochen werden.
- c. Gemeinnützige Arbeit anstelle einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten kann das Gericht nur mit Zustimmung des Täters anordnen.
- d. Bezahlte ein Verurteilter seine Geldstrafe nicht, kann er betrieben werden.

16) Wie sind die folgenden Aussagen zu werten? (1P.)

- a. Gemäss Opportunitätsprinzip kann in gewissen Fällen vor Klärung der Schuldfrage auf die Strafverfolgung verzichtet werden.
- b. Über eine Strafbefreiung kann ausschliesslich ein Gericht entscheiden.
- c. Sobald der Täter die zivilrechtlichen Forderungen des Geschädigten bezahlt hat, wird gegen ihn eine Strafbefreiung ausgesprochen.
- d. Unter Umständen kann auch ein Strafbefreiungsgrund vorliegen, wenn der Täter die zivilrechtlichen Forderungen des Geschädigten nicht vollständig zurückzahlen kann.

17) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Liegt ein Strafmilderungsgrund vor, darf das Gericht eine Geldstrafe aussprechen, obwohl der vom Täter erfüllte Straftatbestand mit Freiheitsstrafe bedroht ist.
- b. Bezahlt der Täter die zivilrechtlichen Forderungen des Geschädigten, kann das Gericht die Strafe mildern.
- c. Muss das Gericht das Höchstmass der angedrohten Strafe erhöhen, weil der Täter mehrere strafbare Handlungen erfüllt, so darf es Strafmilderungsgründe nicht berücksichtigen.
- d. Ein Strafschärfungsgrund liegt vor, wenn der Täter mehrere Straftaten erfüllt hat, die zueinander in echter oder unechter Konkurrenz stehen.

18) Was besagt das Prinzip der retrospektiven Konkurrenz? (1P.)

- a. Begeht ein zu einem früheren Zeitpunkt schon verurteilter Täter dieselbe Straftat nochmals, so muss das Gericht das Höchstmass der angedrohten Strafe um die Hälfte erhöhen.
- b. Hat das Gericht einen Täter wegen einer Straftat verurteilt, darf das Strafmass später nicht mehr geändert werden, auch wenn neue Tatsachen zum Vorschein kommen.
- c. Kommt eine Tat zum Vorschein, die der Täter vor dem Zeitpunkt seiner Verurteilung begangen hat und dem Gericht zum Urteilszeitpunkt noch nicht bekannt war, soll der Täter gleich behandelt werden, wie wenn die Straftat schon zum Zeitpunkt des ersten Urteils bekannt gewesen wäre.
- d. Hat ein Täter mehrere Straftaten begangen, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

19) Wie sind die folgenden Aussagen zu werten? (1P.)

- a. Unter Strafmilderungsgründen und Strafminderungsgründen versteht man dasselbe.
- b. Strafmilderungsgründe sind abschliessend in Art. 48 StGB geregelt.
- c. Straferhöhungsgründe bewirken das Anheben der Strafe innerhalb des Strafrahmens.
- d. Bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens berücksichtigt das Gericht sowohl tatbezogene wie auch täterbezogene Merkmale.

20) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Busse. (1P.)

- a. Eine Busse kann auch bedingt ausgesprochen werden.
- b. Für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, setzt die Vollzugsbehörde nachträglich eine Ersatzfreiheitsstrafe fest.
- c. Für Delikte, die ausschliesslich mit Busse bedroht sind, gelten spezielle Verjährungsvorschriften.
- d. Eine Busse kann als Zweitstrafe neben einer bedingten Strafe ausgesprochen werden.

21) Fall 5: Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Albert verdient sich seinen Lebensunterhalt, indem er sich gegenüber betagten Damen als Enkelsohn ausgibt und vorgaukelt, sich in finanziellen Nöten zu befinden. Dazu benützt er gefälschte Geburtsurkunden. Albert kann innerhalb von drei Jahren insgesamt neun Damen mit seinem Trick überzeugen, welche ihm insgesamt CHF 500'000 überweisen. Als Albert von der Polizei aufgegriffen wird, befinden sich noch CHF 50'000 auf seinem Konto.

- a. Die gefälschten Geburtsurkunden können eingezogen werden.
- b. Die CHF 50'000 können eingezogen werden.
- c. Albert könnte verwahrt werden.
- d. Die von Albert begangenen Delikte stehen in unechter Konkurrenz.

22) Wie sieht der Strafrahmen in Bezug auf Albert (mehrfacher, gewerbsmässiger Betrug, siehe Frage 21) aus? (1P.)

- a. 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsentzug oder 90 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- b. 6 Monate bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder 90 bis 360 Tagessätze Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden.
- c. 6 Monate bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- d. 6 Monate bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder 90 bis 540 Tagessätze Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden.

23) Fritz wird wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Drohung verurteilt. Wie sieht der Strafraumen aus? (1P.)

- a. 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsentzug oder 180 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- b. 6 Monate bis 13 Jahre Freiheitsentzug oder 180 bis 360 Tagessätze Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden.
- c. 6 Monate bis 15 Jahre Freiheitsentzug oder 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- d. 6 Monate bis 13 Jahre Freiheitsentzug oder 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden.

24) Brigitte wird wegen Nötigung und Tötlichkeit verurteilt. Beurteilen Sie folgende Aussagen dazu. (1P.)

- a. Der Strafraumen beträgt 6 Monate bis 4.5 Jahre Freiheitsentzug oder 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- b. Der Strafraumen beträgt 6 Monate bis 3 Jahre Freiheitsentzug oder 1 bis 360 Tagessätze Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden verbunden mit einer Busse.
- c. Tötlichkeit und Nötigung stehen in unechter Konkurrenz zueinander, da die Tötlichkeit immer von der Nötigung konsumiert wird.
- d. Das Asperationsprinzip findet keine Anwendung.

Musterlösung Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht

Bei den einzelnen Fragen stehen die jeweils zutreffenden Antworten.

1	a, b, c, d
2	a, c
3	-
4	c
5	a
6	b, d
7	a, b, c, d
8	a, c, d
9	a, d
10	c, d
11	a, b
12	a, b, c, d
13	a, c, d
14	c
15	b, d
16	a, d
17	a, b
18	c
19	c, d
20	c, d
21	a, b
22	b
23	d
24	b, d